Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 10.01.1834 publ. 15.01.1834

- 9) zu Goldenstedt, (Umts Bichta)
- 10) zu Reuenkirchen, (Umts Damme)
- 11) zu Bischofsbrucke, (Umts Cloppenburg)
- 12) zu Scharrel, (Amts Friesonthe) bis weiter gestattet ist.
- 6) Regierungs=Bekanntmachung vom 10. Januar, publ. den 15. Januar 1834.

Da nach einem Beschluß der Bundes Betressend Verzeiter Dersammlung die von der Großherzoglich Hespeschischen Regierung unterdrückten Zeitschriften: blatt" und "Beschachter schatt" und "Beschachter schatt" und "Beschachter schatt" und "Beschachter schatter in Hespenden Bei Rhein" in allen Staaten des deutschen Bundes untersagt sind, auch deren Redactoren binnen den nächsten fünf Jahren ben Herausgabe ähnlicher Zeitschriften nicht zugelassen werden sollen; so wird auf Höchsten Beschlich bekannt gemacht, und werden alle Behörden des Landes angewiesen, auf dessen Besolgung strenge zu achten.

7) Regierungs=Bekanntmachung vom 15. Januar, publ. den 18. Januar 1834.

Nachdem durch die Landesherrliche Ver= Betr. Aufnahme ordnung, vom 12. Aug. v. J. über die Ver= williger Ge= richtbarkeit.